

Rahmenvertrag

über die Regelreserveart

manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)

zwischen

Anbieter

Straße

Ort

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

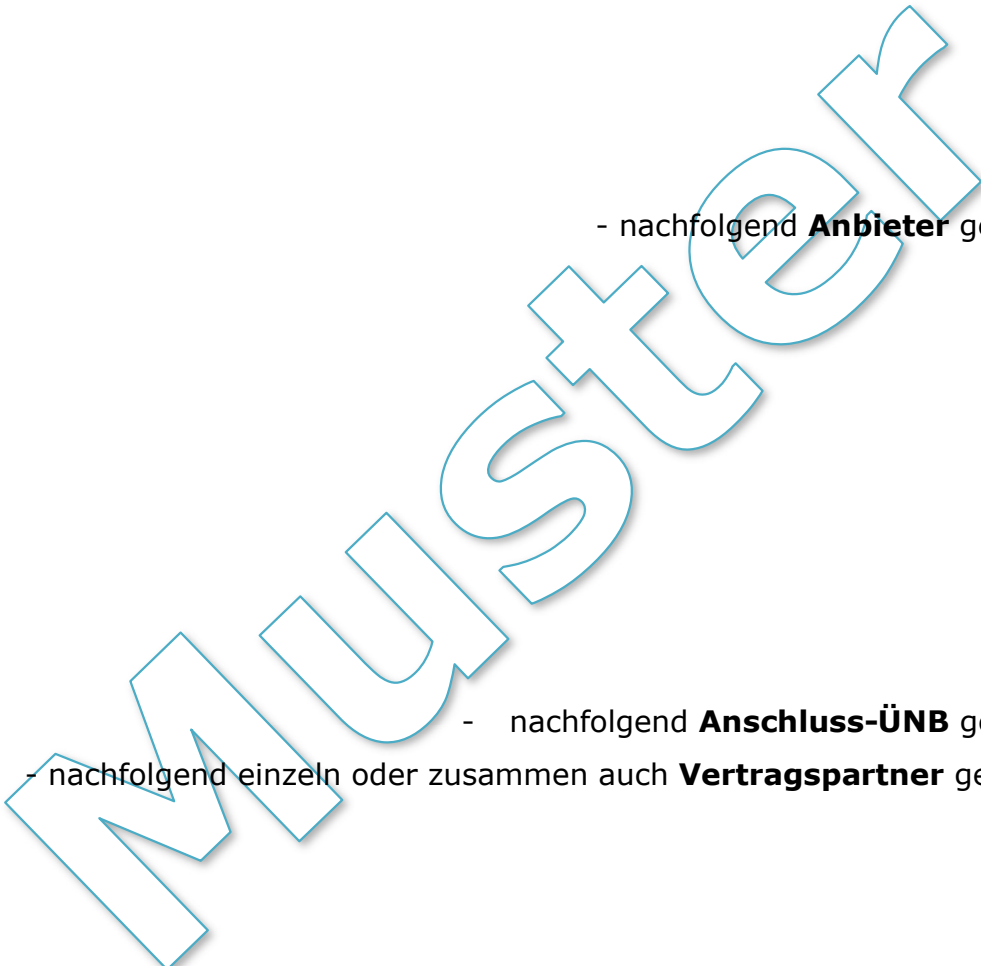
ÜNB

Straße

Ort

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt -



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Begriffe und Definitionen	4
§ 3 Kontaktdaten	4
§ 4 Präqualifikation	5
§ 5 Ausschreibungsverfahren für mFRR-Leistung (Regelleistungsmarkt)	6
§ 6 Ausschreibungsverfahren für mFRR-Arbeit (Regelarbeitsmarkt)	6
§ 7 Vorhaltung von mFRR	7
§ 8 Abruf und Erbringung von mFRR	7
§ 9 Abrechnung der mFRR-Leistung	7
§ 10 Abrechnung der mFRR-Arbeit	7
§ 11 Besicherung	7
§ 12 Verletzung der Vorhaltungs-, Erbringungs- oder sonstigen Vertragspflichten	8
§ 13 Höhere Gewalt	8
§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit	8
§ 15 Rechtsnachfolge	9
§ 16 Salvatorische Klausel	9
§ 17 Vertragsanpassung	10
§ 18 Laufzeit und Kündigung	10
§ 19 Vertragsstatus	11
§ 20 Schriftformklausel	11
§ 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht	12
§ 22 Vertragsbestandteile	12

Präambel

Wesentlicher Bestandteil der vom Übertragungsnetzbetreiber zu erbringenden Systemdienstleistungen ist die Frequenzhaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, als Verantwortliche für Systemstabilität und Systemsicherheit in der jeweiligen Regelzone Regelreserve. Die Frequenzhaltung wird durch die permanente Vorhaltung von

- Frequenzhaltungsreserve (FCR),
- automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR) und
- manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)

und deren anforderungsgerechten Einsatz gewährleistet, die jeweils unterschiedlichen regelungstechnischen Zwecken dienen und für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich sind.

In Erfüllung der Vorgaben von § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) und der Beschlüsse der Bundesnetzagentur zu den Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) gem. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO) schreiben die deutschen ÜNB ihren Bedarf an Regelreserve über eine gemeinsame Internetplattform – nachfolgend „Internetplattform“ genannt – öffentlich aus. Entsprechend § 6 Abs. 2 StromNZV sind die ÜNB berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelreserve aus Reserveeinheiten (RE) und Reservegruppen (RG) in ihrer Regelzone als „regelzonenspezifischen Kernanteil“ zu berücksichtigen, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist und durch die Bundesnetzagentur genehmigt wurde.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Zweck des Vertrags

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Anbieter für die Ausschreibung, Vorhaltung, Erbringung und Vergütung von mFRR.

(2) Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

Die Netznutzungsentgelte werden zwischen dem Anbieter bzw. dem Betreiber der RE und RG und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die betreffende RE und RG angeschlossen ist, vereinbart und sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages. Es besteht insbesondere kein Anspruch des Anbieters bzw. des Betreibers der RE und RG gegenüber dem Anschluss-ÜNB auf eine Erstattung von Netznutzungsentgelten, die infolge der Vorhaltung und Erbringung von mFRR durch den Anbieter an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlen sind.

§ 2 Begriffe und Definitionen

Die in diesem Vertrag genutzten Begriffe sind definiert in

- Leitlinien für den Übertragungsnetzbetrieb (SO VO)
- EB VO
- MfRRA
- Präqualifikationsverfahren für Regelreserveanbieter in Deutschland.

§ 3 Kontaktdaten

Jeder Vertragspartner pflegt seine Ansprechpartner und Aufgabengebiete sowie seinen zur Lieferung der Regelreserve verwendeten Bilanzkreis im Präqualifikations-Portal (PQ-Portal). Die Ansprechpartner sind durch die Vertragspartner regelmäßig zu prüfen. Änderungen werden nach zehn Werktagen wirksam. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die bisherigen Ansprechpartner bis zur Wirksamkeit der Änderungen erreichbar bleiben.

§ 4 Präqualifikation

- (1) Der Anbieter hat vor Abschluss dieses Rahmenvertrages das Präqualifikationsverfahren beim Anschluss-ÜNB für die im PQ-Portal aktiv gesetzten RE und RG erfolgreich durchlaufen. Danach ist der Anbieter berechtigt, mit seiner im PQ-Portal gepflegten vermarktbareren Leistung an den Ausschreibungen teilzunehmen.
- (2) Die Bedingungen und der Ablauf des Präqualifikationsverfahrens werden in dem auf regelleistung.net veröffentlichten Dokument „Präqualifikationsverfahren für Regelreserveanbieter in Deutschland“ (PQ-Bedingungen) geregelt. Die ÜNB behalten sich vor, Form und Inhalt der PQ-Bedingungen, insbesondere bei Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, einseitig zu ändern.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages jederzeit die aktuellen PQ-Bedingungen gemäß (2) für alle präqualifizierten RE und RG einzuhalten. Sollten sich die PQ-Bedingungen während der Vertragslaufzeit ändern, ist der Anbieter verpflichtet, auch die neuen PQ-Bedingungen einzuhalten. Bei erheblichen Änderungen der Bedingungen hat der Anschluss-ÜNB das Recht, eine erneute Präqualifikation der RE und RG des Anbieters vorzunehmen.
- (4) Der Anbieter muss in der Regelzone des Anschluss-ÜNBs einen Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis) eingerichtet haben, der im PQ-Portal anzugeben ist.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, weitere RE und RG in diesen Rahmenvertrag aufzunehmen. Voraussetzung ist eine erfolgreiche Präqualifikation dieser neuen RE und RG gemäß den jeweils geltenden PQ-Bedingungen. Nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens werden die neuen RE und RG im PQ-Portal aktiv gesetzt und der Anbieter hierrüber informiert. Innerhalb von fünf Werktagen nach Aktivsetzung wird die neue vermarktbarere Leistung des Anbieterpools auf der Internetplattform zur Vermarktung freigegeben.
- (6) Die SO VO verpflichtet die ÜNB, die Präqualifikation mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Hat sich der Anbieter in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten nicht an den Ausschreibungen für mFRR beteiligt oder keinen Zuschlag am Ausschreibungsverfahren für mFRR-Arbeit (gemäß § 6)

erhalten, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation zu überprüfen und bei Nichteinhaltung der PQ-Bedingungen die Präqualifikation zu entziehen.

- (7) Der ÜNB behält sich das Recht vor, die vermarktbarere Leistung des Anbieters einzukürzen oder die Präqualifikation von RE und RG zu entziehen, falls diese gegen die Präqualifikationsbedingungen verstoßen. Kann ein Anbieter deshalb länger als ein Jahr nicht am mFRR-Ausschreibungsverfahren der ÜNB teilnehmen, endet der Rahmenvertrag automatisch zum Ablauf dieser Jahresfrist.

§ 5 Ausschreibungsverfahren für mFRR-Leistung (Regelleistungsmarkt)

- (1) Die ÜNB beschaffen die mFRR-Leistung in einer gemeinsamen Ausschreibung über eine gemeinsame Internetplattform. Das Ausschreibungsverfahren, welches die Angebotsabgabe und die Vergabe umfasst, wird in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Der Anbieter ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für mFRR-Leistung mit den präqualifizierten RE und RG unter den in Anlage 1 geregelten Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB über die mFRR-Leistung im jeweiligen Ausschreibungszeitraum gemäß Anlage 1 zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag bezeichnet.

§ 6 Ausschreibungsverfahren für mFRR-Arbeit (Regelarbeitsmarkt)

- (1) Die ÜNB beschaffen die mFRR-Arbeit in einer gemeinsamen Ausschreibung über eine gemeinsame Internetplattform. Das Ausschreibungsverfahren, welches die Angebotsabgabe und die Vergabe umfasst, wird in der Anlage 2 geregelt.
- (2) Der *Anbieter* ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für mFRR-Arbeit mit den präqualifizierten RE und RG unter den in Anlage 2 geregelten Bedingungen zu beteiligen. Hat der Anbieter einen Zuschlag am Markt für mFRR-Leistung erhalten, ist er zur Abgabe eines Gebotes gemäß Anlage 1 verpflichtet. Bei Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und

Erbringung von mFRR im jeweiligen Ausschreibungszeitraum gemäß §§ 7 und 8 zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag bezeichnet.

§ 7 Vorhaltung von mFRR

Für die Dauer eines Einzelvertrags nach § 6 (2) ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten mFRR verpflichtet. Die Vorhaltung ist in der Anlage 3 geregelt.

§ 8 Abruf und Erbringung von mFRR

Für die Dauer eines Einzelvertrags nach § 6 (2) ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur vollständigen Erbringung der mFRR für die Zeitdauer eines Abrufs verpflichtet. Der Abruf sowie die Erbringung der mFRR werden in der Anlage 4 geregelt.

Für das elektronische Kommunikationsverfahren gemäß § 36 MfRRA gelten die Regelungen gemäß Anlage 5 (MOLS).

§ 9 Abrechnung der mFRR-Leistung

Die Abrechnung der mFRR-Leistung ist in Anlage 6 geregelt.

§ 10 Abrechnung der mFRR-Arbeit

Die Abrechnung der mFRR-Arbeit ist in Anlage 7 geregelt.

§ 11 Besicherung

Anbietern von mFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von mFRR vorgehaltenen Anlagen über präqualifizierte Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet. Die Besicherung wird in der Anlage 8 geregelt.

§ 12 Verletzung der Vorhaltungs-, Erbringungs- oder sonstigen Vertragspflichten

Hält der Anbieter die mFRR nicht oder nicht vollständig vor oder erbringt diese nicht oder nicht vollständig oder verstößt der Anbieter in sonstiger Weise gegen die MfRRA oder die Regelungen dieses Vertrages, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, eine Vertragsstrafe nach Anlage 9 zu verlangen.

§ 13 Höhere Gewalt

Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des informationellen Unbundlings nach § 6a EnWG zu verwenden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. gesetzlicher Pflichten, behördlicher Anordnungen oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Der Anschluss-ÜNB ist insbesondere berechtigt,
 - a) Daten des Anbieters zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung oder gemeinsamen Abruf und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an andere Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

- b) Angebotsdaten und Angaben zum Anbieter gemäß den gesetzlichen Pflichten und behördlichen Anordnungen zu veröffentlichen und
- c) Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung weiterzugeben.

§ 15 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Die Übertragung des Rahmenvertrags durch den *Anbieter* auf einen Rechtsnachfolger bedarf einer vorherigen Präqualifikation des Rechtsnachfolgers entsprechend den jeweils aktuellen PQ-Bedingungen durch den Anschluss-ÜNB.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 17 Vertragsanpassung

- (1) Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann der Anschluss-ÜNB auch einen neuen Rahmenvertrag anbieten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 18 (2) bleibt unberührt.
- (2) Der Anschluss-ÜNB hat das Recht, Änderungen an den Anlagen vorzunehmen. Über Änderungen an den Anlagen informieren die ÜNB mit einer angemessenen Vorlaufzeit. Der Anbieter akzeptiert mit jeder Abgabe eines Gebots im mFRR-Ausschreibungsverfahren auf der Internetplattform die jeweils geltenden Anlagen.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarktes gemäß Bekanntgabe der ÜNB, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über die verbleibende Laufzeit des Rahmenvertrags hinausgeht.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner gleichermaßen unberührt. Wichtige Gründe aus Sicht des Anschluss-ÜNB liegen insbesondere vor, wenn der Anbieter präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen aus dem Präqualifikationsverfahren nicht einhält. Ferner, wenn sich der Anbieter wiederholt als unzuverlässig in der Vorhaltung und/oder Erbringung der mFRR erwiesen hat. Zudem liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn eine Durchführung des Rahmenvertrages aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Maßnahmen nicht mehr möglich ist.

Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind. Nach Zugang der Vertragskündigung ist eine weitere Gebotsabgabe nicht möglich.

- (3) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der Präqualifikationsstatus des Anbieters beim Anschluss-ÜNB und es wird dem Anbieter zugleich die Zulassung zum Anbieterbereich für mFRR der Internetplattform entzogen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag auch gegebenenfalls bestehende Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19 Vertragsstatus

- (1) Der vorliegende Rahmenvertrag ersetzt mit Wirkung seiner Unterzeichnung ggf. bereits abgeschlossene Verträge über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelreserveart mFRR zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB.
- (2) Unbeschadet hiervon bleiben die Regelungen des bisherigen Rahmenvertrags auf alle unter dem bisherigen Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelverträge anwendbar, bis diese vollständig erfüllt und abgerechnet worden sind.
- (3) Der Status der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrags präqualifizierten RE und RG mitsamt deren mFRR bleibt unberührt.

§ 20 Schriftformklausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen gemäß § 22 sind auch in Textform möglich.

§ 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des Anschluss-ÜNB.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

§ 22 Vertragsbestandteile

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages:
 - Beschaffung von mFRR-Leistung (**Anlage 1**)
 - Beschaffung von mFRR-Arbeit (**Anlage 2**)
 - Vorhaltung von mFRR (**Anlage 3**)
 - Erbringung von mFRR (**Anlage 4**)
 - Elektronisches Kommunikationsverfahren (MOLS) (**Anlage 5**)
 - Abrechnung von mFRR-Leistung (**Anlage 6**)
 - Abrechnung von mFRR-Arbeit (**Anlage 7**)
 - Verfahren zur Besicherung (**Anlage 8**)
 - Verletzung der Vorhaltungs- oder Erbringungspflichten (**Anlage 9**)
- (2) Die Anlagen 1 bis 9 können jederzeit in der aktuellen Fassung unter www.regelleistung.net bzw. im PQ-Portal abgerufen werden.

_____, den _____, den _____

(Unterschrift des *Anbieters*)

(Unterschrift ÜNB)